

erfassung ländlicher Randgebiete, soweit eine solche erforderlich erscheint, durchaus möglich.

Es ist vorgesehen, in den Gemeindebogen, soweit notwendig, eine Ausgliederung der von den Kleinstbetrieben angebauten Flächen an Brotgetreide, Futtergetreide und Kartoffeln vorzunehmen und die auf die Kleinstbetriebe entfallenden Flächen dieser Fruchtarten gesondert aufzuführen. Die LBSch haben darüber zu entscheiden, für welche Gegenden bei Erfassung der Kleinstbetriebe diese Ausgliederung vorgenommen werden soll.

Da die Erfassung der Kleinstbetriebe eine Notmaßnahme bedeutet, die bei allen mit der Durchführung der Bodenbenutzungserhebung beauftragten Dienststellen mit einer erheblichen arbeitsmäßigen Mehrbelastung verbunden ist, haben die LBSch von der gebotenen Möglichkeit der Erfassung der Kleinstbetriebe wirklich nur in den Fällen Gebrauch zu machen, in denen die besonderen Verhältnisse dies als dringendst geboten erscheinen lassen.

**Termin**

Die LBSch teilen bis spätestens zum **8. 3. 1943** den Statistischen Landesämtern bzw. dem Statistischen Reichsamt mit,

1. wo die Erfassung der Kleinstbetriebe durch Betriebsbogen als notwendig erachtet wird
2. in welchen Gegenden bei Erfassung der Kleinstbetriebe eine Ausgliederung der von diesen Betrieben angebauten Flächen an Brotgetreide, Futtergetreide und Kartoffeln gewünscht wird,
3. ob bezüglich der Frage 1 oder 2 Fehlanzeige erstattet wird.

Die zu dem genannten Termin an die Statistischen Landesämter bzw. das Statistische Reichsamt zu richtende Stellungnahme ist mir abschriftlich zur Kenntnis zu geben.

Vorstehende Regelung gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Sondererhebungen zur Erfassung der Kleinstbetriebe, wie sie im Vorjahre von einigen LBSch durchgeführt wurden, sich nunmehr erübrigen und daher zu unterbleiben haben.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 182

**Industrie- und Handelskammer; hier Beitragspflicht**

— II B 3/760/92 vom 15. 2. 1943 —

Für die Frage, welche Betriebe und Unternehmungen den Industrie- und Handelskammern angehören, sind noch die einschlägigen Landesgesetze maßgebend. Die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern ist dagegen durch das Reichsgesetz vom 25. 3. 1939 (RGBl I S. 649) und die 1. DurchfVO hierzu vom 8. 9. 1939 (RGBl I S. 1738) einheitlich geregelt.

**1. Landwirtschaft betreibende Kapitalgesellschaften**

Nach § 1 der VO vom 8. 9. 1939 erheben die Industrie- und Handelskammern von den ins Handelsregister eingetragenen Firmen und von den übrigen nach den Landesgesetzen über die Industrie- und Handelskammern Beitragspflichtigen jährlich eine Umlage und einen Grundbeitrag. Eine Kapitalgesellschaft (z. B. AG., G. m. b. H.) betreibt ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens stets ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB und ist deshalb ins Handelsregister eingetragen. Der Wortlaut der VO vom 8. 9. 1939 ließ daher die Annahme zu, daß auch Kapitalgesellschaften, die nur Landwirtschaft betreiben, in ihrer Eigenschaft als Kaufleute kraft Gesetzes und als registerpflichtige Betriebe zu Beiträgen der Industrie- und Handelskammern herangezogen werden können. Dieser formalrechtlichen Betrachtung ist jedoch das Reichsverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 27. 11. 1942 — VI S XLV 4/41 — nicht gefolgt. In einem Streitfall, der die Frage der Beitragspflicht einer Ackerbaugesellschaft m. b. H. zum Gegenstand hatte, hat das Reichsverwaltungsgericht vielmehr entschieden, daß eine Kapitalgesellschaft, die nur Landwirtschaft betreibt, nicht zu Beiträgen der Industrie- und Handelskammern herangezogen werden kann. Die interessante Entscheidung wird nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

„Es ist nicht Aufgabe der Industrie- und Handelskammer, reine landwirtschaftliche Interessen wahrzunehmen. Diese Aufgabe hat allein der RNSt. Er hat — um nur einige Aufgaben zu nennen — die Landwirtschaft in fachlicher, wissenschaftlicher, geistiger oder allgemeiner Art zu fördern. Er soll die Behörden bei allen einschlägigen Fragen unterstützen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen. Ihm liegt es ob, zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen (vgl. § 2 der bereits angeführten 1. Aufbauverordnung). Der RNSt fördert auch die Berufsausbildung in der Landwirtschaft. Für eine anderweitige Vertretung dieser Aufgaben ist kein Raum. Eine solche würde zu Doppelgleisigkeit und Bürokratismus führen, die unbedingt vermieden werden müssen. Dies um so mehr, als z. B. der Interessenausgleich, die Berufsausbildung und das Sachverständigenwesen — aber nur auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft — gerade auch zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehören. Die Industrie- und Handelskammern sollen darüber hinaus die Interessen der gewerblichen Wirtschaft in überfachlichem Sinne wahrnehmen. Hierzu gehört die Landwirtschaft nicht. Eine reinliche Scheidung zwischen Landwirtschaft und gewerblicher Wirtschaft ist deshalb in Fällen der zur Entscheidung stehenden Art in organisatorischer Hinsicht unbedingt erforderlich. Es wäre rein formal gedacht, wider-